

DAVID BARTLITZ

Die Haftung des
Kommanditisten auf der
Grundlage kapitalgesellschafts-
rechtlicher Prinzipien

Studien zum Privatrecht

55

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 55



David Bartlitz

Die Haftung des Kommanditisten
auf der Grundlage
kapitalgesellschaftsrechtlicher
Prinzipien

Mohr Siebeck

David Bartlitz, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; 2012 Erste Juristische Prüfung; seit 2013 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht der Universität Erlangen-Nürnberg; 2016 Promotion.

e-ISBN PDF 978-3-16-154841-3

ISBN 978-3-16-154753-9

ISSN 1867-4275 (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015/16 vom Fachbereich Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Oktober 2015 abgeschlossen. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis Mai 2016 berücksichtigt.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Jochen Hoffmann, der mir stets alle Freiheit ließ, das Thema der Dissertation zu entwickeln und nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Als Assistenten an seinem Lehrstuhl in Nürnberg hat er mich, auch abseits der Dissertation, mit großem Wohlwollen zum wissenschaftlichen Arbeiten angeregt. Herrn Professor Dr. Robert Freitag, Maître en droit, danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie die vielfältigen darin enthaltenen Anregungen. Zu herzlichem Dank verpflichtet bin ich alsdann Herrn Professor Dr. Hans-Dieter Spengler, der nicht nur den Vorsitz in der Disputation übernommen, sondern mich bereits während meines Schwerpunktbereichsstudiums mit großer Freude und regem Interesse betreut hat.

Dank gebührt auch der Studienstiftung des deutschen Volkes, die das Entstehen dieser Arbeit mit einem Promotionsstipendium gefördert und dadurch erheblich dazu beigetragen hat, dass die Dissertation zügig abgeschlossen werden konnte. Hervorheben möchte ich dabei das Engagement meines Vertrauensdozenten, Herrn Professor Dr. Ulrich Heber, der mir während der Promotion und bereits während des Studiums als Ansprechpartner in allen stipendiatischen Angelegenheiten bereitwillig zur Verfügung stand.

Sehr verbunden bin ich Herrn Rüdiger Klau, der sich mit großer Sorgfalt der Durchsicht und Korrektur des Manuskripts angenommen hat. Von ganzem Herzen danken möchte ich sodann meiner lieben Freundin, die das zeitintensive Promotionsvorhaben nicht nur mitgetragen, sondern auch das Temperament des Verfassers dieser Zeilen mit gelassener Haltung ertragen hat. Ohne meine Eltern jedoch, die mir meine gesamte schulische sowie universitäre Ausbildung ermöglicht und mich in jeder Lebenslage vorbehaltlos unterstützt haben, wäre diese Dissertation nicht möglich gewesen. Meiner tiefen Dankbarkeit dafür möchte ich Ausdruck verleihen, indem ich ihnen diese Arbeit widme.

Nürnberg, im Mai 2016

David Bartlitz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
A. Einführung	1
I. Fragestellung	1
II. Gang der Untersuchung	3
B. Theoretische Grundlegung	5
I. Terminologische Unklarheit als Ausgangsproblem	5
1. Die Sprache des Gesetzes	5
2. Bisherige Klärungsversuche	7
a) Das Modell von Hafteinlage und Hafteinlage	8
b) Das Modell von Hafteinlage und Haftsumme	10
3. Notwendigkeit einer neuen Begriffsbildung	11
4. Zusammenfassung zu I.	14
II. Argumentative Voraussetzungen	15
III. Neubegründung eines einheitlichen Haftungssystems auf kapitalgesellschaftsrechtlicher Grundlage	18
1. Das Innenverhältnis zwischen Kommanditist und KG	19
a) Die Einlage	19
b) Die Einlageforderung	19
2. Das Außenverhältnis zwischen Kommanditist und KG-Gläubigern	20
a) Trennung vom Innenverhältnis	21
b) Wesen der Außenhaftung	21
aa) Allgemeine Grundsätze	21
bb) Beschränkung durch Außenhaftungsbetrag	23
3. Die Leistung der Einlage iSd § 171 I Hs. 2 HGB und der Kapitalaufbringungsgrundsatz	27
a) Bisher entwickelte Positionen	28
aa) Die Verrechnungstheorie	28
bb) Die Vertragstheorie	29
cc) Die Lehre vom Doppeltatbestand	31

dd) Die Lehre von der Zweckvereinbarung	32
ee) Die modifizierte Verrechnungstheorie	33
b) Entwicklung eines spezifisch kapitalgesellschaftsrechtlichen Verständnisses der Leistung der Einlage iSd § 171 I Hs. 2 HGB	34
aa) Herleitung der Voraussetzungen der Leistung der Einlage iSd § 171 I Hs. 2 HGB	34
(1) Die Zuführung von Vermögensgegenständen durch den Kommanditisten an die KG	34
(2) Die Einlageschuld des Kommanditisten als Rechtsgrund der Vermögenszuführung	35
(3) Die objektive Wertdeckung der Vermögenszuführung	35
bb) Eigenschaften und Reichweite des § 171 I Hs. 2 HGB nach der hier entwickelten Konzeption	44
(1) Die Zuführung von Vermögensgegenständen durch den Kommanditisten an die KG	44
(2) Die Einlageschuld des Kommanditisten als Rechtsgrund der Vermögenszuführung	44
(3) Die objektive Wertdeckung der Vermögenszuführung	44
(4) § 171 I Hs. 2 HGB als kapitalgesellschaftsrechtliches Element	46
c) Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast	47
d) Zusammenfassung zu 3.	48
4. Die Befriedigung von KG-Gläubigern	49
a) Einordnung	49
b) Voraussetzungen	52
c) Zusammenfassung zu 4.	57
5. Das Zurückbezahlen der Einlage iSd § 172 IV 1 HGB und der Kapitalerhaltungsgrundsatz	57
a) Einordnung des § 172 IV 1 HGB	58
b) Voraussetzungen des § 172 IV 1 HGB	61
aa) Bisher entwickelte Positionen	61
(1) Die Verrechnungstheorie	61
(2) Die Vertragstheorie	62
(3) Die Lehre vom Doppeltatbestand	64
(4) Die modifizierte Verrechnungstheorie	65
bb) Entwicklung eines funktionsgerechten Verständnisses des Zurückbezahlens der Einlage iSd § 172 IV 1 HGB	66
(1) Die Zuführung von Vermögensgegenständen durch die KG an den Kommanditisten	67
(2) Lösung des Übertragungsgegenstandes aus der Kapitalbindung	68
(3) Die objektive Wertdeckung der Vermögenszuführung	70
(4) § 172 IV 1 HGB als Spiegelbild des § 171 I Hs. 2 HGB	70
c) Das Hinzutreten eines unterstützenden Kapitalerhaltungsmechanismus	72
aa) Die Lückenhaftigkeit des § 172 IV 1 HGB	72

bb) Vergleich mit der Interessenbewertung in den §§ 30, 31 GmbHG	73
cc) Inhalt und Reichweite der Kapitalerhaltung bei der KG	76
dd) Verhältnis zu § 172 IV 1 HGB	81
d) Die Einheitlichkeit des Haftungssystems	82
e) Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast	85
aa) Darlegungs- und Beweislast in Bezug auf § 172 IV 1 HGB	85
bb) Darlegungs- und Beweislast in Bezug auf §§ 30, 31 GmbHG	87
f) Zusammenfassung zu 5.	87
6. Die Entnahme von Gewinnanteilen iSd § 172 IV 2, 3 HGB	91
a) Einordnung des § 172 IV 2 HGB	91
b) Voraussetzungen des § 172 IV 2 HGB	91
aa) Entnahme von Gewinnanteilen durch den Kommanditisten	92
bb) Unterdeckung eines zuvor gedeckten Teiles des Außenhaftungsbetrages	93
c) Verhältnis zu § 172 IV 1 HGB und §§ 30, 31 GmbHG	94
d) Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast	96
e) Zusammenfassung zu 6.	97
7. Der gutgläubige Gewinnbezug iSd § 172 V HGB	98
a) Einordnung des § 172 V HGB	98
b) Voraussetzungen des § 172 V HGB	100
c) Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast	102
d) Zusammenfassung zu 7.	103
C. Übertragung des Haftungssystems auf einzelne Fragestellungen	105
I. Fragen im Bereich der Kapitalaufbringung	106
1. Die Einbuchung	106
a) Begriffsbestimmung und Abgrenzung	106
b) Haftungsbefreiende Wirkung	107
2. Die Aufrechnung mit einer gegen die KG gerichteten Forderung	114
a) Begrenzung der Aufrechnungswirkung nach Äquivalenz- bzw. Surrogationsgrundsätzen	115
b) Begrenzung der Aufrechnungswirkung nach der Vollwertigkeit der Aktivforderung	117
aa) Das Nennwertprinzip als gesetzlicher Ausgangspunkt	117
bb) Die Vollwertigkeitsprüfung als gesellschaftsrechtliche Besonderheit	118
cc) Die Rückkehr zur Nennwertaufrechnung bei fehlender Gläubigergefährdung	123
c) Kumulative Anwendung von Äquivalenz- und Vollwertigkeitsprinzip	130
d) Materielle Kongruenz mit kapitalgesellschaftsrechtlichen Aufrechnungsverboten	132

3. Abtretung, Verpfändung und Pfändung von Einlageforderung und Erstattungsforderung	133
a) Abtretung der Einlageforderung	134
b) Verpfändung der Einlageforderung	139
c) Pfändung der Einlageforderung	140
d) Erstreckung der Grundätze auf die Erstattungsforderung aus § 31 I GmbHG analog	140
4. Leistungen „auf die Haftung“	141
5. Zusammenfassung zu I.	146
<i>II. Fragen im Bereich der Kapitalerhaltung</i>	<i>147</i>
1. Die Umwandlung von Eigen- in Fremdkapital der KG	147
a) Die Modifikation des Kapitalcharakters als haftungsunschädliche Finanzierungsentscheidung	148
b) Die Bedeutung der Unterdeckung des Außenhaftungsbetrages	150
c) Folgen für die Gesellschaftsinsolvenz	151
2. Die Erfüllung des Regressanspruchs nach §§ 161 II, 110 HGB	154
3. Die Einbringung von Negativwerten	157
4. Die verdeckte Sacheinlage	158
a) Divergenz der Publizitätsanforderungen	159
b) Materiell-rechtlicher Gleichlauf der Lösungsansätze	160
5. Das Hin- und Herzahlen	163
6. Sonstige Kapitalschmälerungen im Zusammenhang mit Verkehrsgeschäften	166
7. Die unbefugte Entnahme aus dem Gesellschaftsvermögen	171
8. Die Einbeziehung von Drittvermögen	173
a) Leistungen aus Drittvermögen	173
aa) Leistungen von Gesellschaftsexternen	174
bb) Leistungen von Mitgesellschaftern	175
cc) Leistungen von zwischengeschalteten Gesellschaften	178
b) Leistungen in Drittvermögen	180
aa) Unmittelbarer Vermögensvorteil für den Kommanditisten	181
bb) Zugriffsmöglichkeit auf Drittvermögen	182
cc) Die einschlägigen Haftungsnormen	185
c) Leistungen in Kommanditistenvermögen für Rechnung eines Dritten	186
aa) Die Frage der Haftungsschädlichkeit	186
bb) Die einschlägigen Haftungsnormen	187
9. Zusammenfassung zu II.	188
 D. Fazit	 191
Literaturverzeichnis	195
Sachregister	203

Abkürzungsverzeichnis

ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2479)
BFH/NV	Sammlung (bis 13.1997: amtlich nicht veröffentlichter) Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (Freiburg i. Br. 1.1985 ff.)
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts (bis 15.1871: des Preußischen Rechts), begründet von J. A. Gruchot (Berlin 1.1857 – 73.1933)
HoldhMschr.	Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen (bis 5.1896: für Aktienrecht und Bankwesen), begründet von Paul Holdheim (Berlin 1.1892 – 28.1919)
JW	Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins (Leipzig 1.1872 – 68.1939)
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008 (BGBl. I S. 2026)

Soweit Abkürzungen vorstehend nicht gesondert erläutert sind, sei auf die Ausführungen bei *Kirchner*, Hildebert (Begr.): Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl., Berlin/Boston 2015 verwiesen.

A. Einführung

I. Fragestellung

Betrachtet man Rechtsprechung und wissenschaftliches Schrifttum der letzten Jahre, lässt sich leicht der Eindruck gewinnen, das Personengesellschaftsrecht habe merklich an Bedeutung verloren.¹ Gar als „vernachlässigte[s] Stiefkind des deutschen Gesellschaftsrechts“² ist die Personengesellschaft bezeichnet worden. Zurückführen lässt sich dieses Phänomen sicherlich in erster Linie auf den Umstand, dass in jüngerer Vergangenheit augenfällige Reformen weniger im Bereich des Personengesellschaftsrechts als vielmehr im Bereich des Kapitalgesellschaftsrechts stattgefunden haben. Was die Dynamik der Rechtsentwicklung betrifft, kann man demnach von einer deutlich wahrnehmbaren Diskrepanz zwischen Personengesellschaftsrecht auf der einen und Kapitalgesellschaftsrecht auf der anderen Seite sprechen.

Indes spiegelt sich der Kontrast zwischen beiden Rechtsgebieten auch in der juristischen Begriffsbildung wider. So werden die zentralen Rechtsbegriffe *Kapitalaufbringung* und *Kapitalerhaltung* üblicherweise allein mit dem Recht der Kapitalgesellschaften, das heißt insbesondere mit dem Recht der Aktiengesellschaft und dem Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Verbindung gebracht. Dort bezeichnen die beiden Termini zwei Säulen eines Mechanismus, der auf die Sicherung einer wirtschaftlich nutzbaren Haftungssubstanz der betreffenden Gesellschaft abzielt.³

Im Recht der Personengesellschaften dagegen werden die Rechtsbegriffe *Kapitalaufbringung* und *Kapitalerhaltung* dagegen häufig – wenigstens implizit – als Fremdkörper oder zumindest als nicht ganz treffend empfunden.⁴ Das mag vor allem daran liegen, dass man seit jeher einen prinzipiellen Gegensatz zwischen *der* Personengesellschaft einerseits und *der* Kapitalgesellschaft andererseits voraussetzt,⁵ den man nicht relativieren möchte. Diese, früheren Epochen entstammende Grundüberzeugung spricht gerade dann besonders deutlich aus den Stellungnah-

¹ So auch *Fleischer*, ZGR 2014, 107 (107).

² *Henssler*, BB Special 3/2010, 2 (2).

³ Statt vieler *Goette*, ZHR 177 (2013), 740 (740); *Raiser/Veil*, § 35 Rn. 40; *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 1111 f.

⁴ Etwa *Müßigbrodt*, S. 61 ff.

⁵ Zurückzuführen ist diese Annahme letzten Endes wohl vor allem auf *von Gierke*, Genossenschaftstheorie, S. 339, der davon ausgegangen ist, Körperschaften und individualrechtliche Gemeinschaften seien voneinander „durch eine unüberbrückbare begriffliche Kluft getrennt“.

men des wissenschaftlichen Schrifttums, wenn die Unterschiede zwischen Kapitalaufbringung und -erhaltung durch den Gesellschafter einer AG oder GmbH auf der einen Seite und den Kommanditisten auf der anderen Seite dargestellt werden.⁶ Geht man allein vom Wortlaut des Gesetzes aus, ist diese Sichtweise *prima facie* auch nicht von der Hand zu weisen, finden sich die Begriffe *Kapitalaufbringung* und *Kapitalerhaltung* im Gesetzestext der §§ 161 ff. HGB, die das Recht der Kommanditgesellschaft statuieren, doch an keiner einzigen Stelle. Allerdings muss zum einen berücksichtigt werden, dass man nach sorgfältiger Durchsicht des gesamten Textes des AktG sowie des GmbHG allein in der amtlichen Überschrift zu § 30 GmbHG den Begriff *Kapitalerhaltung* finden wird – das Recht der Kapitalgesellschaften gebraucht die beiden Begriffen also selbst nicht gerade mit steter Regelmäßigkeit. Zum anderen verwendet das Recht der Kommanditgesellschaft in § 172 IV HGB – eine Norm, auf deren zentrale Rolle noch einzugehen sein wird – sowie in §§ 167 II, 167 III, 168 I und 169 I HGB den Begriff *Kapitalanteil* und erregt dadurch zumindest den Verdacht, dass ihm womöglich ein Denken in Kapitalstrukturen ebenfalls nicht generell fremd ist.

Nur vereinzelt finden sich im Schrifttum Stimmen, die, was Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung betrifft, einen gewissen Zweifel an der Richtigkeit des strikten Gegensatzes zwischen Kapitalgesellschaften und Kommanditgesellschaften zumindest erahnen lassen. Doch werden derartige Gedanken, sofern sie überhaupt ausgemacht werden können, nur sehr zurückhaltend und bei weitem nicht konsequent genug artikuliert.⁷ Auch hat eine gründliche Auseinandersetzung mit den die §§ 171, 172 HGB prägenden zentralen Rechtsbegriffen und den aus diesen entwickelten Denkansätzen bisher kaum stattgefunden.⁸

Dabei sind in der Tat Zweifel angebracht, ob das überkommene, von besagtem Trennungsdanken geprägte Verständnis der für die Kommanditistenhaftung zentralen Normen der §§ 171, 172 HGB – die eine Haftung gleich einem Komplementär auslösende Vorschrift des § 176 HGB und ihr Verhältnis zu §§ 171, 172 HGB sollen hier nur am Rande behandelt werden⁹ – angesichts der jetzigen Rechtslage noch zeitgemäß ist.¹⁰ Es ist vor allem zu fragen, ob jene spezifisch personengesellschaftsrechtliche Auslegung der §§ 171, 172 HGB¹¹ ein in sich geschlossenes Haftungssystem ergeben kann, welches dem Wortlaut der genannten Vorschriften sowie ihrer

⁶ K. Schmidt, Einlage und Haftung, S. 29.

⁷ Vgl. die vorsichtige Andeutung bei Kirsch, S. 49, die KG sei aufgrund der Kommanditistenhaftung den Kapitalgesellschaften strukturell „ähnlich“.

⁸ Zu diesem Befund gelangt auch Scholz, in: Westermann/Wertenbruch, Handbuch, Rn. 2956 [Stand: 9/2014].

⁹ Ein äußerst gelungener Beitrag zur Enträtselung des § 176 HGB aus jüngster Vergangenheit findet sich bei Lehnen, S. 45 ff.

¹⁰ So spricht Fleischer, ZGR 2014, 107 (107 f.) explizit davon, die kategoriale Unterscheidung von Gesamthandsgesellschaft und juristischer Person verliere an Trennschärfe.

¹¹ Vgl. K. Schmidt, Einlage und Haftung, S. 29, der eine „spezifisch KG-rechtliche Kapitalgarantie“ annimmt.

funktionalen Verflechtung gerecht wird, und zugleich geeignet ist, die zahlreichen problematischen Fallgruppen, auf deren inkonsistente Behandlung völlig zurecht bereits mehrfach hingewiesen worden ist,¹² interessengerecht, aber auch dogmatisch konsistent zu lösen.

Vor diesem Hintergrund soll nunmehr die ganz grundsätzliche Überlegung angestellt werden, ob nicht ein generelles Umdenken angezeigt ist, was das Verständnis der Kommanditistenhaftung, insbesondere das Verständnis der §§ 171, 172 HGB angeht. Nimmt man das Leitmotiv eines effektiven Gläubigerschutzes ernst, fühlt man sich zu einem solchen Umdenken geradezu herausgefordert: Weshalb sollte, wie überwiegend vorausgesetzt wird,¹³ der Gläubigerschutz im Rahmen der Kommanditistenhaftung grundsätzlich anders realisiert werden als im Recht der Kapitalgesellschaften? Lässt sich nicht vielmehr begründen, dass das System der Haftung in wesentlichen Aspekten gleichen Leitlinien folgt, und gerade dann ein tragfähiges, stimmiges und daher auch rechtssicheres Konzept der Kommanditistenhaftung gewonnen werden kann, wenn sich das Verständnis der §§ 171, 172 HGB auf das Recht der Kapitalgesellschaften gründet? Es wird zu zeigen sein, dass diese Fragestellungen gerade in Anbetracht der durch MoMiG und ARUG novellierten Gesetzesfassungen in besonderem Maße zielführend beantwortet werden können.

Die hier intendierte Untersuchung nimmt sich mithin der Aufgabe an, ein in sich geschlossenes, einheitliches und dem Ziel effektiven Gläubigerschutzes verpflichtetes System der Kommanditistenhaftung zu bilden, das seine Begründung und Wirkungsweise in kapitalgesellschaftsrechtlichen Prinzipien findet. Es ist zu prüfen, inwiefern zu diesem Zweck neue Positionen bezogen und neue Argumentationsstrukturen entwickelt werden müssen. Im Ergebnis soll dargelegt werden, weshalb es vorzugswürdig erscheint, den Haftungsmechanismus der §§ 171, 172 HGB als kapitalgesellschaftsrechtliches Element im Recht der Personengesellschaften zu begreifen, und wie auf diese Weise auch problematische Einzelfragen einer stimmigen und interessengerechten Lösung zugeführt werden können.

II. Gang der Untersuchung

Die vorstehend skizzierte Aufgabe soll in der vorliegenden Untersuchung in zwei Schritten bearbeitet werden:

Zunächst werden im Rahmen einer theoretischen Grundlegung, ausgehend von dem Wortlaut der §§ 171, 172 HGB, die Maximen eines Systems der Kommanditistenhaftung auf der Grundlage kapitalgesellschaftsrechtlicher Prinzipien abstrakt entwickelt. Dabei wird zunächst argumentativ entfaltet, inwiefern das überkomme-

¹² Statt vieler *Konietzko*, S. 28 f.

¹³ Vgl. etwa *Wiedemann*, in: Lutter u. a., FS Bärman, S. 1037 (1038); *Hunscha*, GmbHR 1973, 257 (260); *K. Schmidt*, Einlage und Haftung, S. 29.

ne Verständnis der Kommanditistenhaftung gerade aus der Perspektive des Gläubigerschutzes ganz grundsätzlich neu überdacht werden muss. Den eigentlichen Kern der Überlegungen bilden sodann die Fragen nach der sachgerechten Auslegung der beiden für die Haftung zentralen Rechtsbegriffe – Leistung der Einlage iSd § 171 I Hs. 2 HGB und Zurückbezahlen der Einlage iSd § 172 IV 1 HGB – sowie nach der funktionalen Beziehung zwischen ihnen.

In einem zweiten Schritt soll geprüft werden, inwiefern das zuvor abstrakt konzipierte Haftungsmodell geeignet ist, problematische Fallkonstellationen – sei es im Bereich der Kapitalaufbringung oder im Bereich der Kapitalerhaltung – einer sinnvollen Lösung zuzuführen. Anhand einer Erörterung der betreffenden Fallgruppen wird sich also erweisen, ob die vorgestellte Haftungskonzeption einen tauglichen Maßstab für die Rechtspraxis liefert, der neben hinreichendem Gläubigerschutz auch die nötige Rechtssicherheit zu gewährleisten vermag.

Die zentralen Erkenntnisse der Untersuchung werden abschnittsweise sowie abschließend nochmals im Gesamtzusammenhang festgehalten.

B. Theoretische Grundlegung

I. Terminologische Unklarheit als Ausgangsproblem

Bereits zu Beginn des Versuchs, den §§ 171, 172 HGB ein widerspruchsfreies und konsistentes System der Kommanditistenhaftung zu entnehmen, stößt man auf nicht unerhebliche Verständnisschwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten werden schon unmittelbar durch den Wortlaut der §§ 171, 172 HGB ausgelöst.

1. Die Sprache des Gesetzes

Die Vorschrift des § 171 I Hs. 1 HGB ordnet an: „Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner *Einlage* unmittelbar“. In § 171 I Hs. 2 HGB heißt es: „[D]ie Haftung ist ausgeschlossen, soweit die *Einlage* geleistet ist“. § 172 IV 1 HGB trifft die Regelung: „Soweit die *Einlage* eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet“. In der Vorschrift des § 172 IV 2 HGB steht geschrieben: „Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten *Einlage* herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird“. Es ist sofort erkennbar, dass dem Begriff der *Einlage* eine zentrale Stellung im Normgefüge des HGB zukommt, soweit dieses die Haftung des Kommanditisten behandelt. So wird jener Terminus nicht nur in den soeben zitierten, für die Kommanditistenhaftung zentralen Regelungen des HGB gebraucht, sondern darüber hinaus auch in §§ 175, 174, 172 I, 172 II, 172 III, 172 VI 1, 169 I 2 Hs. 2, 167 II, 167 III, 162 I 1 und § 161 I HGB verwendet – allein die letztgenannte Vorschrift spricht dabei von einer „Vermögenseinlage“.

Nach dem Grundsatz juristischer Stringenz sowie dem Gedanken der Einheitlichkeit der Rechtsordnung dürfte man zunächst zu der Annahme versucht sein, dem Begriff der *Einlage* liege in allen Fällen derselbe juristische Bedeutungsgehalt bei. Nun sind allerdings im Rahmen der Kommanditistenhaftung stets zwei Gruppen von Rechtsverhältnissen auseinander zu halten: die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kommanditisten und seinen Mitgesellschaftern sowie der KG auf der einen Seite (sog. *Innenverhältnis*); die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kommanditisten und den Gläubigern der KG auf der anderen Seite (sog. *Außenverhältnis*).

Seit Einführung des HGB im Jahre 1897 ist es allgemein anerkannt, ja vielmehr völlig selbstverständlich, dass die Vorschriften des HGB über die KG – heute §§ 161–177a, damals §§ 159–175 – Regelungen über das Innenverhältnis *und* das Außenverhältnis, die voneinander juristisch und gedanklich zu trennen sind, enthalten.¹ Mit Blick auf den hier zentralen Begriff der *Einlage* bedeutet dies, dass der Terminus im HGB sowohl zur Umschreibung des Innenverhältnisses als auch des Außenverhältnisses verwendet werden kann und folglich gerade nicht an jeder Stelle im Gesetz dieselbe juristische Bedeutung mit sich führt.² Klare Begriffe, die bereits nach dem Wortlaut eine Zuordnung des jeweiligen Terminus zum Innen- oder Außenverhältnis erlauben oder gar einen praktikablen juristischen Bedeutungsgehalt kommunizieren, enthält das HGB nicht. Spricht das Gesetz von *Einlage*, muss vielmehr stets sorgfältig geprüft werden, welches Rechtsverhältnis von der jeweiligen Vorschrift angesprochen ist.

Eine entsprechende Prüfung ergibt dabei das Bild einer höchst unsteten gesetzlichen Terminologie. So verwendet die Vorschrift des § 171 I Hs. 1 HGB den Begriff der Einlage dazu, den Umfang der Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der KG zu kennzeichnen und bezieht sich damit nach ihrem Regelungsgegenstand auf das *Außenverhältnis*.³ Gleiches gilt für die §§ 175, 174, 172 I, 172 II, 172 IV 2, 162 I 1 und 161 I HGB, die allesamt den Umfang der Kommanditistenhaftung gegenüber den KG-Gläubigern oder jedenfalls Aspekte des Gläubigerschutzes behandeln und daher Regelungen des Außenverhältnisses darstellen.⁴ Auf der anderen Seite finden sich in Gestalt von §§ 169 I 2 Hs. 2, 167 II, 167 III Normen, die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kommanditisten und der KG ansprechen und daher als Normen des *Innenverhältnisses* zu qualifizieren sind.⁵ Schwierigkeiten bereitet, zumindest auf den ersten Blick, die Zuordnung der §§ 171 I Hs. 2, 172 III, 172 IV 1 und 172 VI 1 HGB, handelt es sich bei diesen Vorschriften doch um Bestimmungen, welche sowohl Fragen der Rechtsbeziehungen zwischen Kommanditist und KG als auch solche der Rechtsbeziehungen zwischen Kommanditist und KG-Gläubigern behandeln. Bei genauerer Betrachtung kann aber festgestellt werden, dass der Begriff der Einlage in allen diesen Vorschriften im Tatbestand gebraucht wird und jener Tatbestand für sich genommen bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes nur das Innenverhältnis betreffen kann. So kann etwa mit der Leistung einer *Einlage* iSd § 171 I Hs. 2 HGB nur gemeint sein, dass ein Kommanditist Ver-

¹ So differenziert bereits *Hahn/Mugdan*, S. 285 zwischen der „Einlage, zu deren Leistung sich der Kommanditist seinen Mitgesellshaftern gegenüber verpflichtet“ und dem „Betrag [...], der den Gläubigern gegenüber als Einlage und Grenze der Haftung gelten soll“.

² In diesem Sinne bereits *Hahn/Mugdan*, S. 285.

³ Bezüglich dieser Feststellung dürfte allgemeiner Konsens bestehen. Vgl. etwa *Kirsch*, S. 8 sowie *K. Schmidt*, Einlage und Haftung, S. 5.

⁴ Ebenso die Ausführungen bei *Schilling*, in: Staub, GK-HGB, 4. Aufl., § 161 [Stand: 1.4.1987] Rn. 15 sowie für § 161 I HGB bei *Kirsch*, S. 7f.

⁵ Mit demselben Ergebnis für § 167 bzw. § 169 HGB *Konietzko*, S. 32 sowie *Schilling*, in: Staub, GK-HGB, 4. Aufl., § 161 [Stand: 1.4.1987] Rn. 15.

mögensgegenstände aus seinem eigenen Vermögen in das Vermögen der KG überführt, und daher nur ein Aspekt des Innenverhältnisses geregelt sein. Diese Überlegung lässt sich in entsprechender Art und Weise auf die §§ 172 III, 172 IV 1 und 172 VI 1 HGB übertragen. Allein die Rechtsfolge betrifft im Falle der §§ 171 I Hs. 2, 172 III, 172 IV 1 und 172 VI 1 HGB das Außenverhältnis. Bereits an dieser Stelle soll mit knappen Worten darauf hingewiesen werden, dass insbesondere diese Vorschriften Erkenntnisse über das Verhältnis zwischen Innen- und Außenrechtsbeziehungen erhoffen lassen, indem beide Rechtsbeziehungen entweder juristisch miteinander verknüpft (so im Falle der §§ 171 I Hs. 2, 172 IV 1 und 172 VI 1 HGB) oder strikt voneinander getrennt (so im Falle des § 172 III HGB) werden. Gleichwohl bleibt, was die Zuordnung des Begriffes der *Einlage* angeht, im Falle dieser nicht ohne weiteres durchsichtigen Vorschriften festzuhalten, dass der Einlagebegriff als Element des Tatbestandes jeweils Fragen der Rechtsbeziehungen zwischen Kommanditist und KG erörtert und folglich in seiner Verwendung dem Bereich des *Innenverhältnisses* zuzuweisen ist.⁶ Aufgrund der soeben gezeigten völlig unterschiedlichen Bedeutung des Begriffes der *Einlage* im Recht der Kommanditistenhaftung muss die Terminologie der §§ 161 ff. HGB, die gleichwohl stets nur diesen einen Begriff nennt, jedenfalls als unbefriedigend, bisweilen sogar als unzutreffend⁷ beschrieben werden.⁸

2. Bisherige Klärungsversuche

Aufgrund der Erkenntnis jener Mangelhaftigkeit der Sprache des Gesetzgebers sind unterschiedliche Versuche unternommen worden, die jeweils zutreffende Zuordnung des Begriffes der *Einlage* zum Innen- bzw. zum Außenverhältnis durch eine neue Begriffsbildung zu erleichtern.⁹

⁶ Ebenso für § 171 I Hs. 2 HGB *Kirsch*, S. 8; die bei *Schilling*, in: Staub, GK-HGB, 4. Aufl., § 172 [Stand: 1.4.1987] Rn. 1; *Koller*, in: Kübler u. a., FS Heinsius, S. 357 (364) vertretene gegenteilige Auffassung nimmt anscheinend den Gesetzestext nicht exakt zur Kenntnis und gelangt daher zu unzutreffenden Schlussfolgerungen.

⁷ Der auf *Hahn/Mugdan*, S. 281 Bezug nehmende Versuch bei *Kirsch*, S. 8, den unpräzisen Gesetzeswortlaut zu erklären, erscheint schlüssig, beseitigt aber keinesfalls das Bedürfnis nach einer begrifflichen Klarstellung und muss eingestehen, dass die fehlende sprachliche Differenzierung nur „im Regelfall“ akzeptiert werden kann.

⁸ Zu einem ähnlichen Befund gelangten völlig zu Recht bereits *Keuk*, ZHR 135 (1971), 410 (418); *Schilling*, in: Staub, GK-HGB, 4. Aufl., § 161 [Stand: 1.4.1987] Rn. 15; *Joost*, ZGR 1987, 370 (376 f.); *Kornblum*, AG 1978, 137 (140); *Gehling*, BB 2011, 73 (74).

⁹ Die folgenden Ausführungen sollen sich auf eine argumentative Auseinandersetzung mit den beiden Begriffsmodellen beschränken, welche über längere Zeit die rechtswissenschaftliche Diskussion prägten. Einen detaillierten Überblick über sämtliche von Literatur und Rechtsprechung je – sei es auch nur einmalig – verwendete Termini bietet *Konietzko*, S. 15 ff.